

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0612/2022**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Aktualisierung der Maßnahmenliste des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2021 der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Jahresmeldung 2022 zur zeitlichen und inhaltlichen Änderung im aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten.

## Sachdarstellung/Begründung:

### I. Rechtliche Grundlagen

#### Allgemeine Informationen des LANUV NRW

Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben.

Zur Umsetzung dieser komplexen Aufgabe dient in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK). Die Aufstellung dieser ist gemäß § 47 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.

Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der erforderlichen Maßnahmen vor.

**Ein ABK ist im Abstand von 6 Jahren erneut vorzulegen. Bei zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen im ABK, ist die Gemeinde verpflichtet, über die Umsetzung des ABK bis zum 31.3 jeden Jahres zu berichten.** Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Abwassermaßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kommt diesen Berichten zur Erfassung von umgesetzten Maßnahmen und der Bewertung von deren Kosteneffizienz eine besondere Bedeutung zu. Zu den inhaltlichen Änderungen zählen deshalb in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen, deren Kosten sich um mehr als rund 20% geändert haben. Die Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 8.8.2008 geregelt.

### II. Erläuterungen zum ABK Fortschreibung und Umsetzung

In der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten ist der Mindestinhalt, die Darstellungsform in Plan und Maßnahmenliste und die die Vorgehensweise bei zeitlichen und inhaltlichen Änderungen geregelt.

Kernstück eines Abwasserbeseitigungskonzeptes ist eine Maßnahmenliste, in welcher gesetzliche Pflichtaufgaben zur ordnungsgemäßen Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dargestellt werden. Alle notwendigen Maßnahmen müssen dort mit Angabe von Baubeginn und Kosten aufgeführt werden. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift muss jede Maßnahme einer Maßnahmenart zugeordnet werden.

Es wird zwischen folgenden Maßnahmenarten unterschieden:

Art der Maßnahme
A1: Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
A2: Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
A3: Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
A4: Schmutzwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
A5: Mischwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
A6: Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität
A7: Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität
A8: Behandlung von Mischwasser (RÜB, RBF, etc.)
A9: Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF, etc.)
A10: Regenwasserrückhaltung vor Einleitung
A11: Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation für die negativen Auswirkungen von Mischwasser- und Niederschlagswasser- Einleitungen dienen, soweit sie abwassergebührenrelevant sind
A12: Versickerungsanlage
A13: Ortsnahe Einleitung
A14: Wegfall einer punktuellen Einleitung
A15: Umbau offener Abwasserkanäle
A16: Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können (z.B. BWK-M3-Nachweis, Konzepterstellung, N-A-Modelle)

Bei Angabe von Baubeginn und Baukosten wird zwischen zwei Zeitfenstern unterschieden:

- In den ersten 6 Jahre muss für jede Maßnahme das Jahr des Baubeginns und die anfallenden Kosten pro Jahr benannt werden
- In den darauffolgenden 6 Jahren werden nur Kosten der Maßnahme in diesem Zeitraum benannt

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes muss alle 6 Jahre erfolgen. Sofern sich zeitliche und inhaltliche Änderungen bei Umsetzung der Maßnahmen ergeben ist die Gemeinde verpflichtet, bis zum 31.03 eines Jahres über den Stand der Umsetzung zu berichten. Dafür muss die Gemeinde der Bezirksregierung einen Jahresbericht in Form einer nach obigen Angaben gefertigten Jahresmaßnahmenliste vorlegen und in der Web-Anwendung hochladen.

### **III. Abwasserbeseitigungskonzept 2021 der Stadt Bergisch Gladbach**

Die Stadt Bergisch Gladbach hat 2021 das Abwasserbeseitigungskonzept der Bezirksregierung fristgerecht vorgelegt.

In der Sitzung vom 09.03.2021 wurde dem Rat die Maßnahmenliste des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2021 aufgeschlüsselt nach Maßnahmenart und Kosten vorgelegt, siehe nachfolgende Tabelle:

<b>Maßnahmenart</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2021 - 2026</b>	<b>2027 - 2032</b>	<b>Gesamt</b>
A01	269	1.057	1.708	467	1.290	1.290	6.081	0	6.081
A02	839	5.598	1.792	0	0	850	9.079	4.936	14.015
A03	5.950	10.900	7.500	2.500	0	0	26.850	760	27.610
A07	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	12.000	12.000	24.000
A08	720	460	70	0	0	0	1.250	0	1.250
A09	1.180	6.817	4.000	2.470	2.958	1.263	18.688	6.620	25.308
A10	2.245	8.880	7.060	4.210	0	1.500	23.895	11.960	35.855
A11	0	0	0	0	0	0	0	900	900
A16	300	300	1.000	1.000	1.000	1.000	4.600	6.000	10.600
A09-A10	2.210	6.903	10.025	5.035	2.030	2.420	28.623	5.300	33.923
A09-A11	0	1.540	1.370	0	0	0	2.910	0	2.910
A10-A11	0	0	2.140	2.100	0	0	4.240	0	4.240
<b>Summe</b>	<b>15.713</b>	<b>44.455</b>	<b>38.665</b>	<b>19.782</b>	<b>9.278</b>	<b>10.323</b>	<b>138.216</b>	<b>48.476</b>	<b>186.692</b>

*Auszug aus dem ABK2021 Maßnahmenliste 1*

Bei Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2021 ging das Abwasserwerk davon aus, dass die beauftragte Projektsteuerung die Umsetzung von vielen notwendigen Maßnahmen vor allem in den Jahren 2022/ 2023 entscheidend vorantreiben wird.

Leider haben sich die Erwartungen nicht erfüllt. Der Vertrag mit der Projektsteuerung musste aufgrund der schlechten Arbeitsergebnisse im Juli 2022 aufgelöst werden. Dies hat bei der sowieso schon schwierige Ausgangssituation in den Jahren 2021 und 2022 bedingt durch die Corona-Pandemie, die Flutschäden vom Juli 2021, die äußerst schwierige Personalsituation und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu zusätzlichen Verzögerungen bei Umsetzung der Abwassermaßnahmen geführt.

Der Baubeginn vieler Maßnahmen musste nach hinten geschoben werden. Diese zeitlichen und inhaltlichen Änderungen wurden der Bezirksregierung mit Beschluss des Rates vom 22.2.2022 mit Vorlage des Jahresberichtes mitgeteilt.

#### **IV. ABK 2021 Jahresbericht 2022 Beanstandung durch Bezirksregierung**

Die Bezirksregierung hat gemäß §47 Absatz 2 LWG den Jahresbericht 2022 zum Abwasserbeseitigungskonzept 2021 der Stadt Bergisch-Gladbach beanstandet.

Die Bezirksregierung fordert, dass „zur Erreichung der sich aus § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergebenden Ziele im Zusammenhang mit dem Maßnahmenprogramm zur EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichten nach § 46 Absatz 2 Satz 1 LWG, insbesondere der sich au § 60 WHG und § 56 LWG ergebenden Pflichten, sind die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erforderlichen Maßnahmen zur Misch- und Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung spätestens bis Ende 2027 umzusetzen und die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Dazu ist die Maßnahmenliste des ABK entsprechend zu überarbeiten und bis zum 31.12.2022 erneut vorzulegen“.

Eine Umsetzung der geforderten Maßnahmen zur Einhaltung der Forderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 wird unter den derzeitigen Randbedingungen, Fachkräftemangel, Lieferengpässe und den unkalkulierbaren Kostensteigerungen wahrscheinlich nicht möglich sein.

Die Bezirksregierung und der Rheinsch-Bergische Kreis fordern zudem eine Eingliederung aller bekannten Maßnahmen und Einleitstellen der kommunalen Verkehrsflächen und städtischen Liegenschaften in das ABK. Diese Umsetzung ist jedoch mit einem hohen Zeitaufwand verbunden, da andere Fachbereiche miteinbezogen werden müssen und dies eine

zusätzliche Aufgabe für diese Fachbereiche darstellt.

## V. ABK 2021 aktualisierter Jahresbericht 2022 zur erneuten Vorlage bei der Bezirksregierung

Folgende Punkte wurden in dem aktualisierten Jahresbericht 2022 nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde berücksichtigt.

Im Wesentlichen wurden Baubeginn und Baukosten den derzeitigen schwierigen Randbedingungen angepasst. In den meisten Fällen führte dies dazu, dass der Baubeginn nach hinten verschoben werden musste und die Kosten häufig nach oben angepasst werden mussten.

Bei Festlegung des Baubeginns ist das Abwasserwerk davon ausgegangen, dass sich die derzeitige Personalsituation im Abwasserwerk nicht weiter verschlechtert und Mitte 2023 eine neue Projektsteuerung ihre Arbeit aufnehmen kann.

Aufgrund der hohen Inflation in diesem Jahr mussten die Kosten bei einigen Baumaßnahmen angepasst werden. Wie die Kostenentwicklung in den nächsten Jahren aussehen wird, ist im Augenblick schwierig abzuschätzen.

Im Abwasserbeseitigungskonzept 2021 wurden für die Jahre von 2021 bis 2026 für jede Maßnahme die jährlich anfallenden Kosten angegeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, sofern keine Abweichungen in der Jahresmeldung gemacht werden.

Für die Jahre von 2027 bis 2032 wurden die Maßnahmen angegeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Baubeginn sind bei jeder Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (also alle 6 Jahre) zu überprüfen. Die Kosten sind als Gesamtsumme anzugeben.

Die unterschiedlichen Maßnahmenarten (A 1 – A 16) sind in unten nochmals beschrieben, wobei Maßnahmen der Maßnahmenart A 12 – A 15 im ABK 2021 – 2032 nicht vorgesehen sind.

Maßnahmenart	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2021 - 2026	2027 - 2032	Gesamt
A01	0	71	523	195	2.260	2.450	5.499	11.172	16.671
A02	0	0	950	4.626	4.311	2.242	12.129	5.836	17.965
A03	550	9.000	6.650	2.700	1.650	0	20.550	760	21.310
A04	0	200	1.200	1.500	500	0	3.400	0	3.400
A06	375	375	4.490	4.000	375	0	9.615	18.700	28.315
A07	2.000	2.000	2.580	3.060	2.820	2.500	14.960	12.000	26.960
A08	0	0	720	230	300	0	1.250	0	1.250
A09	0	0	545	2.994	3.535	5.035	12.109	18.323	30.432
A10	50	100	1.550	2.439	900	3.610	8.645	32.332	40.977
A11	0	50	50	15	860	0	975	1020	1.995
A16	600	800	1.500	1.000	1.000	1.000	5.900	6.000	11.900
A09-A10	0	0	0	520	2.000	0	2.520	10.470	12.990
A09-A11	0	0	140	1.400	1.370	140	3.050	0	3.050
A10-A11	0	0	0	0	0	0	0	4.240	4.240
<b>Summe</b>	<b>3.575</b>	<b>12.596</b>	<b>20.898</b>	<b>24.675</b>	<b>21.881</b>	<b>16.977</b>	<b>100.602</b>	<b>120.853</b>	<b>221.455</b>

*Jahresbericht 2022 Maßnahmenliste 1*

Die Kostensteigerungen ergeben sich im Schwerpunkt durch folgende Aspekte:

1. Generelle Kostensteigerung im letzten Jahr von bis zu 20%
2. Die Zunahme von Investitionen in der Maßnahmenkategorie A16 – Starkregenbetrachtung
3. Dringende Investitionen aus dem Bereich der Kläranlagensanierung (A6)
4. Erschließung des Zanderareals

## **VI. Einflussmöglichkeiten auf den Jahresbericht 2022**

Bei zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen im ABK, ist die Gemeinde verpflichtet, über die Umsetzung des ABK bis zum 31.3 jeden Jahres zu berichten. Dieser Verpflichtung ist das Abwasserwerk mit dem Jahresbericht 2022 nachgekommen.

Die schwierige Personalsituation im Abwasserwerk gekoppelt mit der Vertragsauflösung der Projektsteuerung hat dazu geführt, dass viele Baumaßnahmen verschoben werden mussten. Der insgesamt bestehende Fachkräftemangel und die durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg bestehenden Lieferengpässe haben die für das Abwasserwerk sowieso schon schwierige Situation verschärft.

Der Jahresbericht 2022 spiegelt diese Situation wieder.

Es ist davon auszugehen, dass auch der überarbeitete Jahresbericht 2022 in dieser Fassung nicht von der Genehmigungsbehörde akzeptiert wird. Aufgrund der zahlreichen Verschiebungen der Baubeginne können die Richtlinien zur Einhaltung der WRRL in vielen Bereichen nicht eingehalten werden.

Die Vorstellung der überarbeiteten ABK-Maßnahmenliste und evtl. weitere Schritte der Bezirksregierung sollen in einem baldigen Termin zusammen mit der unteren Wasserbehörde besprochen werden.

## **VII. Mögliche rechtliche Folgen bei nicht genehmigtem ABK**

Ein nicht vorhandenes oder nicht genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept bedeutet für eine Kommune, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Das kann unterschiedliche Auswirkungen nach sich ziehen:

### **a) Abwasserabgabe**

Gemäß § 7 AbwAG i. V. m. § 73 LWG NRW wird eine Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser nur dann auf Antrag abgabenfrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Regeln der Technik entsprechen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2004, Az.: 9 A 3750/02 (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 495/06) gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb, dass nicht nur die Einleitstelle, sondern auch das dahinter hängende Netz den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Das wäre dann nicht mehr der Fall. Zum einen finden Einleitungen ohne gültige Erlaubnis statt, zum anderen ist das Mischsystem und auch das Trennsystem nicht den Regeln der Technik entsprechend ausgestattet (im Mischsystem erfolgt z.B. die Kanalsanierung nicht nach den erkannten Fristen, im Trennsystem fehlt es an der Umsetzung von Maßnahmen zur Rückhaltung und Klärung).

### **b) Fördermittel**

Als weitere Folge des nicht ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlage und Betriebs ohne gültiges ABK entfallen Möglichkeiten der Förderung nach dem Programm ressourceneffizienter Abwasserbeseitigung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), das für alle Fördermöglichkeiten als Fördervoraussetzung hat, dass die Gemeinde über ein gültiges ABK verfügt.

### **c) Baustopp**

Es besteht die Gefahr, dass die Erschließung neuer Baugrundstücke und Baugebiete als nicht gesichert erscheint, weil die öffentliche Abwasseranlage nicht den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Erschließung dieser Grundstücke, sodass die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) im Rahmen der Beteiligung bei ihrer Stellungnahme hierauf hinweisen und ggf. dem vorgelegten Plan zusätzlich nach § 7 BauGB widersprechen würde. Hiernach entfielen die Anpassungspflicht des widersprechenden Planungsträgers an die Vorgaben des Flächennutzungsplans. Zudem könnte die Bezirksregierung bei Fortbestehen der Mängel die Genehmigung zu neuen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen verweigern, vgl. §§ 6, 10 BauGB, so dass diese nicht beschlossen werden können. Dies käme dann quasi einem Baustopp für die Kommune gleich. Hieraus können sich ggf. weitreichende Konsequenzen ergeben, die Schadensersatzansprüche bei Planungsträgern nach sich ziehen könnten.

### **d) Konsequenzen für die einzelnen Bereiche der Verwaltung**

Die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) erledigt mit dem Erstellen eines Entwurfs Vorarbeiten für den Erlass des ABK. Da die Verwaltung sich nach Recht und Gesetz verhalten muss, ist die Verwaltung verpflichtet, ein ordnungsgemäßes ABK nach den gesetzlichen Vorgaben, dem entsprechenden Erlass und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu erstellen (siehe I. Rechtliche Grundlagen).

Den Beschluss über das ABK fasst letztlich der Rat der Kommune, weil damit nicht nur die weitere Entwicklung der Abwasserbeseitigung festgeschrieben wird, sondern auch deren Finanzierung. Veranlasst der Rat Änderungen an dem von der Verwaltung aufgestellten Entwurf des ABK, so kann nach entsprechender Erläuterung durch die Verwaltung, der Rat der Verwaltung selbstverständlich aufgeben, ein bestimmtes ABK mit bestimmten Inhalten der Bezirksregierung zu übermitteln. Die Verwaltung ist an die Weisungen und Aufträge des Rats, die dieser durch Beschlüsse vorgibt, gebunden, denn der Rat ist grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Daraus ergibt sich:

### **e) Haftung der Ratsmitglieder**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestimmt letztentscheidend die Inhalte des ABK nach den Entwürfen der Verwaltung, und entscheidet nach §§ 41 Abs. 1, 50 GO NRW, was als ABK der Stadt an die Bezirksregierung verbindlich übermittelt wird.

Werden Maßnahmen zum Gewässerschutz abgelehnt und kommt es hierdurch zu einer Gewässerverunreinigung, so kann es hierbei durchaus zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner bzw. aller Ratsmitglieder kommen

Gelangt zum Beispiel Abwasser über schadhafte öffentliche Abwasseranlagen in den Untergrund und damit ins Grundwasser und verursacht dies eine Verunreinigung des Grundwassers, so können Ratsmitglieder grundsätzlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn es an ihrer Entscheidung liegt, dass

schadhafte Leitungen nicht saniert werden.

Die Ratsmitglieder haben gegenüber dem Gewässer eine Garantenstellung inne. Das bedeutet, dass sie dafür verantwortlich sind, dass die Stadt insgesamt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommt, um dadurch Schäden von den Gewässern fern zu halten. Verhindern sie diese Pflichterfüllung durch Unterlassen, z.B. Verhindern des Erlasses eines ABK, das zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht führt, und kommt es dadurch zu einer Gewässerverunreinigung, so sind sie auch durch Unterlassen möglicherweise i. S. d. § 324 StGB haftbar zu machen

#### **f) Haftung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass die Stadt insgesamt unter Beachtung von Recht und Gesetz handelt. Erfüllt die Stadt Bergisch Gladbach ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß und ist eine Ursache hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss, der verhindert, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß nachkommt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, diesen Ratsbeschluss zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 GO NRW).

Kommt er dieser Beanstandung nicht nach, so kann er sich selbst ebenfalls persönlich strafrechtlich gem. § 324 StGB haftbar machen. Zudem besteht dann für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gem. § 122 GO den Bürgermeister zur Vornahme der Beanstandung anzuweisen.

#### **g) Haftung der Stadt als juristische Person**

Eine Verantwortlichkeit der Stadt kann auch dann gegeben sein, wenn es durch die nicht umgesetzten Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich wären, zu Schäden auf den anliegenden Grundstücken kommt. Hier kann ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gegen die Stadt Bergisch Gladbach in Betracht kommen, die es schuldhaft versäumt hat, rechtzeitig ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, indem sie Maßnahmen ins Abwasserbeseitigungskonzept einstellt.